

## Mitteilung an die Hausbanken Nr. 36/2024

**Wohnwirtschaft  
Unternehmensfinanzierung  
Energie und Umwelt  
Kommunale und soziale Infrastruktur**

- 1. Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude (299):  
Anpassung Kredithöchstbeträge zum 01.08.2024**
- 2. BEG Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude (458),  
BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude (358/359),  
BEG Wohngebäude – Kredit Effizienzhaus (261),  
BEG Nichtwohngebäude – Kredit (263):  
Kulanzregelung für Betroffene vom Hochwasser in Bayern und Baden-  
Württemberg**
- 3. BEG Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude (458),  
BEG Einzelmaßnahme Ergänzungskredit – Wohngebäude (358/359):  
Alternatives Nachweisdokument für antragstellende Rentner und  
Rentnerinnen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie zu folgenden Themen informieren:

- 1. Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude (299):  
Anpassung Kredithöchstbeträge zum 01.08.2024**

Um das Förderprodukt "Klimafreundlicher Neubau - Nichtwohngebäude" weiterhin möglichst vielen Kunden anbieten zu können, senken wir in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wohnen Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) für Zusagen ab dem 01.08.2024 die Förderhöchstbeträge.

Es werden im Rahmen der folgenden Höchstbeträge bis zu 100 % der förderfähigen Kosten des Vorhabens finanziert, maximal jedoch:

- **Klimafreundliches Nichtwohngebäude**  
bis zu 1.500 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 7,5 Millionen Euro pro Vorhaben
- **Klimafreundliches Nichtwohngebäude mit QNG**  
bis zu 2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben

Das aktualisierte Merkblatt wird voraussichtlich Mitte Juli 2024 zur Verfügung gestellt.

**2. BEG Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude (458),  
BEG Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude (358/359),  
BEG Wohngebäude – Kredit Effizienzhaus (261),  
BEG Nichtwohngebäude – Kredit (263):  
Kulanregelung für Betroffene vom Hochwasser in Bayern und Baden-  
Württemberg**

Für Antragstellende in den o. g. Produkten gelten ab sofort in den vom Hochwasser betroffenen Gebieten in Bayern und Baden-Württemberg folgende Kulanregelungen:

- **Mindestnutzungsdauer**  
Eine erneute Antragstellung ist auch ohne Ablauf der Mindestnutzungsdauer für ein bereits gefördertes Vorhaben möglich.
- **Klimageschwindigkeitsbonus**  
Eine Beantragung des Klimageschwindigkeitsbonus ist auch dann möglich, wenn die Heizungsanlage durch das Hochwasser beschädigt und nicht mehr funktionstüchtig ist. Antragstellende müssen eine Eigenerklärung, dass die Heizung vor dem Hochwasser funktionstüchtig war, vorhalten und der KfW auf Verlangen vorlegen.
- **Kumulierungsgrenze**  
Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist bis zu 100 % der geförderten Investitionskosten möglich. Dabei werden auch Versicherungsleistungen und andere staatliche Hilfen berücksichtigt.

Details zur Antragstellung und zur Ausgestaltung der Kulanregelungen finden Sie in Kürze auf den jeweiligen Produktseiten.

### **3. BEG Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude (458), BEG Einzelmaßnahme Ergänzungskredit – Wohngebäude (358/359): Alternatives Nachweisdokument für antragstellende Rentner und Rentnerinnen**

Für den Fall, dass Rentnerinnen oder Rentner für die relevanten Jahre keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, kann die sogenannte Rentenbezugsmitteilung (Information über die Meldung an die Finanzverwaltung) als Nachweis über die bezogene gesetzliche Rente aus dem zweiten und dritten Jahr vor der Antragstellung eingereicht werden. Zusätzlich wird eine Bescheinigung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz für alle weiteren bezogenen Renten (inkl. Leistungen der landwirtschaftlichen Alterskasse und der berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Leistungen anderer betrieblicher Renten oder privater Rentenversicherungen) benötigt.

Außerdem ist bei Nachweiseinreichung eine Selbsterklärung abzugeben, dass neben dem Einkommen aus den o. a. Dokumenten keine weiteren Einkünfte existieren (z. B. Vermietung, Verpachtung, Kapitaleinkünfte).

Weiterführende Informationen finden Sie in den "Häufigen Fragen" auf der Produktseite BEG Heizungsförderung für Privatpersonen - Wohngebäude (458).

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Sabrina Adam

i. V. Elke Lorson